

## Archäologieverordnung (ArchV)

vom 22. Oktober 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 43 des Baugesetzes (BauG) vom 29. April 2012 und auf Art. 34 des  
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April  
2012,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Als kantonale Fachstelle für Archäologie amtiert das Kulturamt.

Kantonale Fach-  
stelle

<sup>2</sup>Die Fachstelle sorgt für den Vollzug, soweit nicht andere Organe dafür vorgesehen  
sind.

<sup>3</sup>Wer archäologische Stätten oder Objekte oder Anzeichen für das Vorhandensein  
entdeckt, meldet dies unverzüglich der Fachstelle.

<sup>4</sup>Archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen sowie das Suchen nach Alter-  
tümern bedürfen der Zustimmung der Fachstelle.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Grundstücke, auf denen archäologische Funde ver-  
mutet werden oder gefunden wurden, untersuchen lassen.

Standeskommis-  
sion

<sup>2</sup>Zur Sicherung der Untersuchungen kann sie das Erforderliche anordnen, insbe-  
sondere Probegrabungen oder Untersuchungszeitfenster während einer bestimmten  
Bauphase.

<sup>3</sup>Wird eine Anordnung getroffen, die sich auf ein bewilligungspflichtiges Bauvorha-  
ben auswirkt, kann sie dafür sorgen, dass die entsprechende Verfügung in die Bau-  
bewilligung integriert wird.

<sup>4</sup>Für archäologische Stätten und deren unmittelbare Umgebung kann sie beim zu-  
ständigen Bezirksrat oder der Feuerschaukommission ein Unterschutzstellungsver-  
fahren nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) beantragen.

### Art. 3

<sup>1</sup>Veränderungen an geschützten archäologischen Stätten und an der geschützten  
Umgebung bedürfen der Bewilligung der Fachstelle. Die Bewilligung ist in eine allfäl-  
lige Baubewilligung zu integrieren.

Bewilligungs-  
und meldepflich-  
tige Vorhaben

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörden melden der Fachstelle Bauermittlungsgesuche und  
Baugesuche mit Grabarbeiten in einer Archäologiezone von Amtes wegen.

<sup>3</sup>Weitere Grabarbeiten in einer Archäologiezone ab einer Tiefe von einem halben  
Meter sind der Fachstelle vorgängig zu melden. Davon ausgenommen sind Gra-  
bungen auf einer befestigten Verkehrsfläche, soweit sie nicht unter die Kofferung  
reichen.

<sup>4</sup>Bewilligungs- und meldepflichtige Vorhaben können der Fachstelle nach Möglichkeit zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Art. 4

Zutritt zu Grundstücken

Die Fachstelle und die für die Unterschutzstellung zuständigen Behörden sind gegen Schadloshaltung berechtigt, die notwendigen Abklärungen auf dem betreffenden Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 5

Rechte

<sup>1</sup>Archäologische Funde fallen ins Eigentum des Kantons.

<sup>2</sup>Urheberrechte, die bei der Durchführung und Auswertung von angeordneten archäologischen Untersuchungen entstehen, gehören dem Kanton. Im Falle von Beauftragten sind sie vertraglich zugunsten des Kantons zu sichern.

Art. 6

Übertretungen und Beschädigungen

<sup>1</sup>Wer geschützte archäologische Objekte oder Stätten ohne Bewilligung verändert oder in ihrem Bestand gefährdet, wer sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder wer Melde- oder Bewilligungspflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Bei Beschädigung von Schutzobjekten oder archäologischen Gegenständen oder bei Beeinträchtigung der Schutzziele dieser Verordnung ist Schadenersatz zu leisten. Stattdessen kann die zuständige Stelle die Wiederherstellung anordnen.

Art. 7

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten der Verordnung oder bei Einführung einer Archäologiezone laufende Arbeiten im Sinne von Art. 3 sind der Fachstelle umgehend zu melden. Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 8<sup>1</sup>

Art. 9

Inkrafttreten

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Gemäss StKB vom 20. November 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>1</sup> Bestimmung ist nach dem Vollzug auf den 1. Januar 2013 weggefallen.